

1612 März 2

Gräfl. Westerholtsches Archiv, Westerholt

2495

Vor demselben Richter treffen die Brüder Johann Franz u. Jobst von Aschebroich eine Abänderung des Vergleichs vom 27. Februar (Urk. Nr. 2492). Es war bestimmt worden, daß Johann Franz jährlich als Zinsen von einem Kapital von 4000 Rtl. 200 Rtl. auf Lebenszeit erhalten u. bei seinem Tode über $1/4$ des Capitals verfügen solle. Jetzt bekommt er sofort 1000 Rtl., sodaß bei seinem Tode nur 2000 Rtl. an Jobst bzw. dessen Erben zurückfallen. Als Pfand für die Rente setzt Jobst den Wermelinckhoff.

Zeuge: Johann Thusinck, Gerichtschreiber.

1612 März 2., Pgt.
Siegel des Richters an.

1612